



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	27.10.2009	TOP

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Grundstücke "An den Kreuzmorgen" in Weidenpesch Anfrage der KBB/FDP-Fraktion zur Sitzung am 07.09.2006, TOP 7.2.2 - 3758/2008

hier: Lärmgutachten 933/21210629/01 des TÜV Rheinland vom 23.04.2009

Frage 1: Wurden zwischenzeitlich durch die Fa. GLOBUS bzw. ihrem Rechtsnachfolger die Maßnahmen

- Minderung der Kühlanlagen um 25dB,
- Minderung der Lüftung (Abluft) um 5 dB,
- Minderung der Heizung um 10dB
- Errichtung einer 7m hohen und 20m langen hochabsorbierenden Schallschutzwand entlang der nördlichen Plangrenze der 1. Änderung

oder andere Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmimmission vorgenommen bzw. haben sich die rechtlichen Voraussetzungen unter denen dies erforderlich ist geändert?

Frage 2: Kann sich die Fa. GLOBUS bzw. ihre Rechtsnachfolger hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen auf Bestandsschutz berufen bzw. welche Möglichkeiten bestehen, um die Bedürfnisse der Anwohner und Anwohnerinnen nach Einhaltung der TA-Lärm Rechnung zu tragen?

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Die schalltechnische Untersuchung des TÜV Rheinland vom 23.04.2009, 933/21210629/01, wurde unter der vom Gutachter dargelegten Aufgabenstellung auf Plausibilität geprüft. Die Bearbeitung ist, soweit nachvollziehbar, in sich schlüssig und weist keine erkennbaren Mängel auf. Sie basiert auf den einschlägigen Vorschriften und Regelwerken zur Beurteilung und Prognose von Geräuschimmissionen durch gewerbliche Anlagen und Betriebe sowie durch Sportanlagen (Bolzplatz) in der Wohnnachbarschaft.

Die durch den Supermarkt verursachte Immissionsbelastung hat sich für den unmittelbaren Nachbarbereich gegenüber der Situation in 1999 demnach verbessert.

Welche Maßnahmen im Einzelnen zu der Verbesserung geführt haben, muss aus meiner Sicht derzeit nicht mehr geprüft werden, da eine Überschreitung der Vorgaben nach der TA Lärm für das bestehende Wohngebiet nicht vorliegt.

Aus Sicht der Überwachungsbehörde zum Immissionsschutz ist unter Berücksichtigung der hier vorliegenden Erfahrungen eine Beibehaltung der bestehenden Abstandssituation zu empfehlen.

Ein Bestandsschutz für den Gewerbebetreibenden ist insofern gegeben, wenn andere Nutzungen an die bestehende Gewerbenutzung heranrücken.

Frage 3: Sieht die Verwaltung außer den hier dargestellten Möglichkeiten andere Erfolg versprechende Maßnahmen zur Behebung der vom Bolzplatz ausgehenden Lärmproblematik?

Antwort zu Frage 3:

Die kritische bzw. schon bedenkliche Lärmsituation bei einer zeitlich uneingeschränkten Nutzung des Bolzplatzes tagsüber wird in der vorliegenden Untersuchung erneut bestätigt. Die Überschreitungen betragen außerhalb der Ruhezeiten im Sinne der Sportanlagenlärmverordnung (18. BImSchV) 6 dB(A) und innerhalb der Ruhezeiten 12 dB(A).

Eine Verbesserung der Immissionsverhältnisse wird maßgeblich nur durch eine zeitliche Nutzungsbeschränkung des Platzes erreicht. Der Gutachter empfiehlt insbesondere tagsüber das Spielen innerhalb der Ruhezeiten im Sinne der Sportanlagenlärmverordnung (18. BImSchV) auszuschließen.

Es ist davon auszugehen, dass die bereits bestehende Wohnbebauung einer vergleichbaren Lärmbelastung durch den Bolzplatz ausgesetzt ist, wie das zu beurteilende geplante Baugebiet. Insofern ergeben sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen mit einer zeitlichen Nutzungsbeschränkung des Platzes bereits heute und damit unabhängig von der weiteren Planung der betreffenden Grundstücke. Allgemein würde aber mit einer weiteren Wohnbebauung die Zahl der Betroffenen erhöht und dadurch dieser bestehende Immissionskonflikt unnötig verschärft. Im Übrigen ist davon auszugehen, wie Herr Fröhlich, 612, bereits im Februar 2006 mitteilt, dass eine zu planende Wohnbebauung an die Lärmquellen heranrückt und somit alle Lärminderungsmaßnahmen zulasten der Grundstückseigentümerin, der Stadt Köln, gehen. Mit diesem Argument wurde die Änderung des Bebauungsplanes bereits 2000 wieder aufgegeben.